Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Satzungvom 27.02.2020

über die Änderung des Rezesses in der Separationssache von Geseke – G 94 – vom 03.02.1879

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956, S. 134, in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das nachfolgende Grundstück wird die Widmung als Wegefläche aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Katasterbezeichnung
Geseke	14	1374	7.625 qm davon aber nur ca. 877 m ²	Hauptwirtschaftsweg "Huchtweg"

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.02.2020 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Geseke, den 13.05.20

germeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, von der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Zustimmung vom 12.05.2020 genehmigte Satzung über die Änderung des Rezesses in der Separationssache von Geseke – G 94 – vom 03.02.1879 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 13.05.20

Bürgermeister

